

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-26

Ausgabe: 10.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2025
2. 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach (3. Änderungssatzung)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Bad Griesbach
für das
Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.555.000,00 €
in den Aufwendungen mit	<u>8.459.400,00 €</u>
Ergebnis	-3.904.400,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.498.300,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.800.000,00 € festgesetzt.
Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60% =	€ 1.680.000,00
Landkreis Passau	20% =	€ 560.000,00
Stadt Bad Griesbach	20% =	€ 560.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf € 650.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, den 19.08.2025

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

I.

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach (3. Änderungssatzung)

vom 06.09.2025

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Asbach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 04.09.2025, Gz: 53.0.02/644.01/2025-188 (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte 3. Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach vom 15.12.2011 (bekannt gemacht am 21.12.2011 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 38/2011, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 18.09.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2014-33 am 24.09.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Qn 2,5	70,00 € jährlich
Qn 6 und 10	106,00 € jährlich
und bei Qn 15	130,00 € jährlich.“

2. § 38 Abs. 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,00 € pro m³ des aus der Anlage entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Asbach, den 06.09.2025
Wasserbeschaffungsverband Asbach
gez.

Bobenstetter
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist:

Der Wasserbeschaffungsverband Asbach hat die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Asbach mit Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 04.09.2025, Gz: 53.0.02/644.01/2025-188 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 06.09.2025, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorstand ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.10.2025 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 08.09.2025
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02

gez.

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)